

ASTTI

Schweizerischer Verband für Übersetzen, Terminologie und Dolmetschen
Association suisse de traduction, de terminologie et d'interprétation
Associazione svizzera per la traduzione, la terminologia e l'interpretariato
Associaziun svizra da translaziun, da terminologia e d'interpretaziun

Reglement des Weiterbildungsfonds

vom 22. Mai 2026

Der Vorstand,
gestützt auf Art. 21 Buchstabe b der Statuten des ASTTI,
erlässt das vorliegende Reglement des Weiterbildungsfonds:

Mitgeltende Dokumente

- Antragsformular für Beiträge aus dem Weiterbildungsfonds
- Antrag des ASTTI-Vorstands an die Generalversammlung vom 27.04.2024

Zur besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Reglement ausschliesslich die weibliche Form verwendet. Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

Titel I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Weiterbildungsfonds» besteht ein Fonds, dessen Aktiven sich aus dem Vermögen des am 30. April 2011 aufgelösten Solidaritätsfonds und aus den seither prozentual anteilig eingezahlten Mitgliederbeiträgen zusammensetzt.

Art. 2 Zweck

¹ Das Vermögen des Weiterbildungsfonds dient dazu, die Vollmitglieder und die berufstätigen assoziierten Mitglieder zum regelmässigen Besuch beruflicher Weiterbildungsangebote in den vom ASTTI vertretenen Berufskategorien zu ermutigen, die

- vom ASTTI,
- von Partnerinstituten des ASTTI oder
- von anderen Anbietern

angeboten werden.

² Dieses Reglement regelt die Verwaltung, Aüfnung, Nutzung, Führung und Auflösung des Weiterbildungsfonds.

Art. 3 Verwaltung

Der Fonds wird vom Vorstand des ASTTI verwaltet, der das Sekretariat mit der Ausrichtung der Beiträge beauftragt.

Art. 4 Aüfnung

Die Aüfnung des Weiterbildungsfonds erfolgt

- a) über die Beiträge der Vollmitglieder und der berufstätigen assoziierten Mitglieder zu einem Satz von 3%. Dieser Prozentsatz kann durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert werden;
- b) über allfällige Spenden und Legate.

Titel II. Beitrag

Art. 5 Beitragsanträge

¹ Beitragsanträge sind mittels des entsprechenden Formulars und unter Nachweis der eingezahlten Kursgebühr an das Sekretariat zu richten.

² Der Antrag muss vor Beginn der fraglichen Weiterbildung gestellt werden. Das Sekretariat prüft den Antrag in formaler Hinsicht und legt ihn dem Vorstand zum Entscheid über Annahme oder Ablehnung vor.

Art. 6 Beitragsvergabe

¹ Der gewährte Weiterbildungsbeitrag entspricht höchstens einem Jahresmitgliederbeitrag der betroffenen Mitgliederkategorie.

² Voraussetzung für die Vergabe eines Weiterbildungsbeitrages ist die Erfüllung der folgenden (kumulativen) Bedingungen:

- a) Die Antragsstellerin ist zum Zeitpunkt ihres Antrags Vollmitglied oder berufstätiges assoziiertes Mitglied.

- b) Die Weiterbildung ist von direktem Nutzen für die von der Antragstellerin ausgeübte Tätigkeit.
- c) Die Antragsstellerin hat in den vorangehenden drei Kalenderjahren vor dem Zeitpunkt der Gesuchseingabe keinen Antrag auf Ausrichtung eines Förderbeitrag aus dem Weiterbildungsfonds gestellt.

³ Im Falle einer Genehmigung durch den Vorstand wird die Antragstellerin vom Sekretariat entsprechend benachrichtigt und die beantragten Kosten werden ihr zurückerstattet.

⁴ Der Vorstand behält sich das Recht vor, einen Antrag abzulehnen, wenn er der Ansicht ist, dass die Weiterbildung und/oder der Anbieter den Qualitätsanforderungen nicht genügt.

Titel III. Führung des Fonds

Art. 7 Buchführung

¹ Das Fondsvermögen ist Teil des Verbandsvermögens, wird aber in einem eigenen Bilanzkonto ausgewiesen.

² Die Buchhaltung und die laufenden Geschäfte des Weiterbildungsfonds werden unabhängig von den Verbandsgeschäften geführt.

³ Die Fondsrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft und genehmigt.

Art. 8 Einstweilige Aussetzung

¹ Der Vorstand kann mit sofortiger Wirkung die Aussetzung der Weiterbildungsbeitragszahlungen beschliessen, falls das Fondsvermögen weniger als CHF 5'000 beträgt.

² In diesem Fall können alle Beitragsanträge sistiert werden, bis das Fondsvermögen wieder mehr als CHF 10'000 beträgt.

Titel IV. Schlussbestimmungen

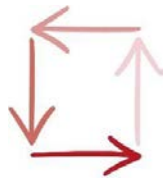
Art. 9 Auflösung des Weiterbildungsfonds

Die Generalversammlung kann mit einem Zweidrittelmehr der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Weiterbildungsfonds und die Verwendung seines Vermögens beschliessen.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 22. Mai 2026 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Versionen des Reglements des Weiterbildungsfonds.

² Änderungen am vorliegenden Reglement liegen in der Kompetenz des Vorstands, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist.



ASTTI

Schweizerischer Verband für Übersetzen, Terminologie und Dolmetschen
Association suisse de traduction, de terminologie et d'interprétation
Associazione Svizzera per la traduzione, la terminologia e l'interpretariato
Associazione svizzera da traduziun, da terminologia e d'interpretaziun

Antrag des ASTTI-Vorstandes an die Generalversammlung vom 27. April 2024

Betreff: Vorübergehende Umwidmung der Finanzierung des «Weiterbildungsfonds»

Gemäss dem gleichnamigen Reglement wird der «Weiterbildungsfonds» über die Beiträge der Vollmitglieder und der berufstätigen assoziierten Mitglieder jährlich zu einem Satz von 3 % alimentiert. Das Fondsvermögen belief sich am 31. Dezember 2023 auf rund 43 860 Franken. Es wächst seit vielen Jahren kontinuierlich an.

Wie aus der Jahresrechnung 2023 und dem Budget 2024 hervorgeht, verfügt der ASTTI nur über begrenzte Mittel. Jede unvorhergesehene oder zusätzliche Ausgabe lässt die Rechnung schnell in die roten Zahlen rutschen.

Um seine Präsenz zu stärken und seine Kommunikationsstrategie umzusetzen, würde der Vorstand gerne die Position «Marketing/Kommunikation» mit zusätzlichen Geldern aufstocken, weil die gegenwärtigen Mittel kaum ausreichen.

Aus diesem Grund unterbreitet der Vorstand der Generalversammlung folgenden Antrag:

Die Finanzierung des Weiterbildungsfonds wird für fünf Jahre ausgesetzt. Während dieser Zeit (Jahre 2024 bis 2029) wird der Anteil von 3 % der Beiträge der Vollmitglieder und der berufstätigen assoziierten Mitglieder, was rund 3000 Franken pro Jahr entspricht, in einen «Fonds für die Kommunikation» einbezahlt. Diese Änderung tritt ab dem Rechnungsjahr 2024 in Kraft.

Sollte das Vermögen des Weiterbildungsfonds in den nächsten fünf Jahren drastisch sinken (d. h. unter 10 000 Franken), wird die Umwidmung sofort gestoppt und der übliche Anteil der Mitgliederbeiträge nach dem gleichen Prinzip wieder dem Weiterbildungsfonds zugeführt.

Das Vermögen des Weiterbildungsfonds dient dazu, die Vollmitglieder und die berufstätigen assoziierten Mitglieder zum regelmässigen Besuch beruflicher Weiterbildungsangebote in den vom ASTTI vertretenen Berufskategorien zu ermutigen. Die Marketing-Aktivitäten dienen auch dazu, das Weiterbildungsangebot für die Mitglieder attraktiver und vielfältiger zu gestalten.

Anmerkung: Der Antrag des Vorstands wurde gestützt auf Art. 9 des Reglements an der ordentlichen Generalversammlung (GV) vom 27. April 2024 ohne Gegenstimmen genehmigt (vgl. entsprechendes GV-Protokoll, S. 4).